



**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die
Gemeinde Weilerswist vom 15.01.2001**

10.4

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchst. d und f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 21.12.2000 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist beschlossen:

**§1
Ehrenbürgerrecht / Ehrenbürgerinnenrecht**

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben das Ehrenbürgerrecht / Ehrenbürgerinnenrecht verleihen (§ 34 Abs. 1 GO)

Das Ehrenbürgerrecht / Ehrenbürgerinnenrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Rat angehören.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht / Ehrenbürgerinnenrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin und vom stellv. Bürgermeister / von der stellv. Bürgermeisterin zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief/ Ehrenbürgerinnenbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.
- (3) Ehrenbürger / Ehrenbürgerinnen sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin als Gäste der Gemeinde einzuladen.

**§ 2
Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 20 Jahre bzw. vier vollständige Wahlperioden tätig waren, nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. (§ 34 Abs. 1 GO)
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend

**§ 3
Ehrenring**

- (1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen. Der Rat kann insbesondere langjährige Ratsmitglieder und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 15 Jahre bzw. drei vollständige Wahlperioden tätig waren, nach ihrem Ausscheiden als Ehrengabe einen Ehrenring verleihen.

- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes oder einer Ehrenbezeichnung ist auch die Verleihung des Ehrenringes als Ehrengabe verbunden, soweit der Ehrenring nicht bereits früher verliehen wurde.
- (3) Der Ehrenring ist ein goldener Wappenring. In den Stein ist das Wappen der Gemeinde eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes sind der Name der geehrten Persönlichkeit und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenringes und die Verdienste der geehrten Persönlichkeit wird eine vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin und vom stellv. Bürgermeister / von der stellv. Bürgermeisterin zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit dem Ehrenring in einer diesem Anlass würdigen Form übergeben wird.
- (5) Der Ehrenring darf nur von der geehrten Persönlichkeit getragen werden. Der Ehrenring ist unveräußerlich aber vererblich.

§ 4 Wappenteller

- (1) Die Gemeinde kann Ratsmitglieder und Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen, die als solche mindestens 5 Jahre bzw. eine vollständige Wahlperiode tätig waren, nach ihrem Ausscheiden als Ehrengabe einen Wappenteller verleihen.
- (2) Der Wappenteller enthält unter der Inschrift „Ehrengabe der Gemeinde Weilerswist“ das Wappen der Gemeinde, den Namen der geehrten Persönlichkeit, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit als Ratsmitglied und oder Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin und die Angabe des Zeitraumes dieser Tätigkeit.
- (3) Der Wappenteller wird in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.

§ 5 Entziehung von Ehrungen

Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht / Ehrenbürgerinnenrecht, Ehrenbezeichnung und den Ehrenring entziehen.

§ 6 Verfahren

- (1) Mindestens 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sind berechtigt, Persönlichkeiten für die Verleihung von Ehrungen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Sie werden vom Hauptausschuss vorgeprüft.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beratungen über Verleihung und Entziehung von Ehrungen sind nicht öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes / Ehrenbürgerinnenrechtes und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Für Beschlüsse über

die Verleihung einer Ehrenbezeichnung, eines Ehrenringes oder eines Wappentellers als Ehrengabe und über die Entziehung eines Ehrenringes reicht Stimmenmehrheit aus.

- (5) Die Namen der geehrten Persönlichkeiten werden fortlaufend unter dem Datum der Verleihung und gleichzeitig mit der Verleihung der Ehrung in das „Ehrenbuch der Gemeinde Weilerswist“ eingetragen. Wenn eine Ehrenbezeichnung und ein Ehrenring gleichzeitig an eine Persönlichkeit verliehen werden, werden beide Ehrungen in einem Ehrenbucheintrag zusammengefasst. Der Eintrag im Ehrenbuch erfolgt jeweils nach dem Wortlaut des Urkundentextes. Die Entziehung einer Ehrung ist mit Datum bei der Eintragung der Verleihung zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist vom 22.10.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 15.01.2001

Armin Fuß
Bürgermeister